

Verein der Pflege- und Adoptivfamilien e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Organisation, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Verein der Pflege- und Adoptivfamilien“
mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, insbesondere die vorbereitende und begleitende Hilfe für Pflege- und Adoptivfamilien.
3. Zur Erfüllung des Vereinszweckes gibt sich der Verein folgende Aufgaben:
 - 3.1. Vertretung der Interessen von Pflege- und Adoptivkindern und ihren Familien
 - 3.2. Information und Beratung von Pflege- und Adoptivfamilien sowie Familien, welche die Aufnahme eines Kindes beabsichtigen
 - 3.3. Aus- und Weiterbildung von Pflege- und Adoptiveltern
 - 3.4. Förderung von Erfahrungsaustausch in Gruppen und von gegenseitiger Hilfestellung unter Betroffenen
 - 3.5. Öffentlichkeitsarbeit zum Pflege- und Adoptivkinderwesen
4. Bei Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Verein soweit wie möglich mit dem Jugendamt und den freien Wohlfahrtsverbänden zusammen. Er übernimmt keine Aufgaben, die kraft Gesetzes den Behörden und anerkannten Vermittlungsstellen vorbehalten sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Vereinsvermögen

1. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an den Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien Sachsen e.V., der dieses unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft
 - 1.1. Mitglieder können natürliche Personen werden, die zum Kreis der Adoptiv- und Pflegefamilien gehören, sowie natürliche und juristische Personen, die bereit sind, den Verein in seinen Zielen zu unterstützen.
 - 1.2. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die bereit sind, die Arbeit des Vereins zu unterstützen.
 - 1.3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand endgültig. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

 - 2.1. durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres, wenn diese spätestens 6 Wochen vor Jahresende vorliegt,
 - 2.2. mit dem Tod der natürlichen Person,
 - 2.3. durch Auflösung der juristischen Person,
 - 2.4. durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstößt bzw. den Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Erinnerung nicht bezahlt hat.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt zur Deckung seiner Kosten und zur Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben einen Beitrag, jeweils zahlbar bis zum 28. Februar eines jeden Jahres.
Bei späterem Eintritt innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Aufnahmebescheinigung.
2. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Der Vorstand beruft dazu schriftlich 3 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die vorgesehene Tagesordnung zu ändern und/oder zu ergänzen. Ausnahme: Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
4. Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.
Vertreter von juristischen Personen haben sich durch Bescheinigung auszuweisen.
Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 5.1. Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - 5.2. Entgegennahme der Berichte und Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
 - 5.3. Genehmigung des Haushaltsplanes,

- 5.4. Fassung der Beschlüsse über
 - a) die Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - b) eingereichte Anträge,
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) außerordentliche Vorstandsneuwahl,
 - e) Vereinsauflösung.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
7. Satzungsänderungen sind nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder möglich. Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn der Einladung zur Mitgliederversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt der gültige und vorgesehene Satzungstext beigefügt wurden.
8. Über Anträge, Beschlüsse und Abstimmungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - 1.1. der/dem Vorsitzenden,
 - 1.2. der/dem StellvertreterIn,
 - 1.3. der/dem SchatzmeisterIn
 - 1.4. und bis zu 2 weiteren Mitgliedern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Vorsitzender, StellvertreterIn und SchatzmeisterIn. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
4. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt ausüben können.
5. Die vorzeitige Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
7. Der Vorstand tagt nach Erfordernissen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei BGB-Vorstandsmitgliedern. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
8. Satzungsänderungen, die aus formalen Gründen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie müssen allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung kann aus ihrer Mitte einen oder mehrere Rechnungsprüfer wählen.
2. Er prüft/Sie prüfen
 - 2.1. die Geschäftsführung des Vorstandes auf die Einhaltung der ergangenen Beschlüsse unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte,
 - 2.2. die Richtigkeit der kassenmäßigen Abwicklung der Geschäfte.
3. Rechnungsprüfer sind der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, die zu diesem Zweck einberufen wird. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

**Chemnitz, den 31.10.2016,
Änderungen beschlossen auf der MV vom 19.09.2016
Tag der Eintragung am Registergericht: 02.06.2017**

Petra Rosch, Vorsitzende

Dr. Ekkehard Rosch, stellvertretender Vorsitzender

Andreas Schneider, Schatzmeister